

Familienangehörige als ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Von Karl-Heinz Zander

Familienangehörige, die zu rechtlichen Betreuerinnen oder Betreuern für ihr erkranktes Familienmitglied bestellt werden, tragen auf zwei Schultern: Einerseits ist da die Last der Krankheit in der Familie, die jahrelangen oft zermürbenden Sorgen, die eine solche Krankheit auslöst – und andererseits sind da auch noch die rechtliche Verantwortung und die formalen Verpflichtungen, welche eine rechtliche Betreuung mit sich bringt.

Als der Gesetzgeber Anfang 1992 das neue Betreuungsrecht in Kraft setzte, hat er allerdings diese beiden Dinge – persönliche Engagement und persönliches Betroffensein auf der einen Seite und rechtliche Verantwortung als Betreuer auf der anderen Seite – nah beieinander gesehen. Ziel des neuen Betreuungsrechts war die persönliche Betreuung, die im Normalfall ein ehrenamtlicher Betreuer wahrnimmt.

Auch heute werden über 70% der Betreuungen von ehrenamtlichen Betreuern wahrgenommen, der Großteil von ihnen sind Familienangehörige. Dieser Anteil wird allerdings kleiner, besonders in Großstädten ist ein Absinken unter die 60%-Marke feststellbar.

Unterschiedliche Gruppen

Welche Gruppen von Menschen gibt es eigentlich, bei denen Familienangehörige die rechtliche Betreuung wahrnehmen?

Die erste Gruppe sind Menschen mit geistiger Behinderung, für die ihre Eltern auch über das 18. Lebensjahr hinaus rechtlich verantwortlich sind. Sie stellen einen großen Teil (etwa 40%) der ehrenamtlich durch Familienangehörige Betreuten.

Die zweite Gruppe sind Erwachsene mit einer psychischen Erkrankung, die so schwer ist, dass sie die Betroffenen an der Erledigung ihrer persönlichen Angelegenheiten hindert. Hier werden Angehörige recht selten als rechtliche Betreuer eingesetzt. Zu deutlich ist, dass der rechtliche Betreuer z. B. bei Zwangsunterbringungen und ungeliebten finanziellen Entschei-

dungen sehr exponiert handeln muss. Hier ist die Spannung zwischen der Anteilnahme des Familienangehörigen und dem notwendigerweise rational bestimmten Handeln des Betreuers oft zu groß.

Als Letztes ist die große Gruppe der Familienangehörigen zu nennen, die ihre hochbetagten Eltern betreuen, welche wegen einer Altersdemenz ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst erledigen können. Hier ist anzumer-

vollmächtigung aufkommen könnten. Diese drei Gruppen sollen nur als grobe Orientierung genannt sein. Auch Bruder oder Schwester betreuen ihre Familienangehörige, die mit einer geistigen Behinderung leben. Nichten und Neffen fühlen sich für ihre hochbetagten Verwandten verantwortlich, wenn diese keine eigenen Kinder haben. Auch ist der Übergang zu rechtlichen Betreuern, die als Nachbarn oder Vereinskollegen aus dem sozialen Umfeld des Betroffenen kommen oder die aus bürgerschaftlichem Engagement eine Betreuung übernehmen, recht fließend. Grundlage ist immer: Beim Betroffenen liegt eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung oder eine psychische Krankheit vor, die ihn an der Erledigung seiner persönlichen Angelegenheiten hindert und die deshalb zu seiner rechtlichen Vertretung und zu seinem Schutz die Einsetzung (im Gerichtsdeutsch: Bestellung) eines Betreuers oder einer Betreuerin notwendig machen.

Probleme

Welche Probleme können auftreten, wenn ein Familienmitglied als ehrenamtlicher Betreuer bestellt wird? Wenn erfahrene Praktiker davon berichten, dass die Situation der Angehörigen psychisch kranker Menschen von Schuld, Scham, Angst und Ausweglosigkeit, Ratlosigkeit, Ohnmacht und Perspektivlosigkeit, häufig auch wirtschaftlicher Not und Einsamkeit gekennzeichnet ist, so darf man vermuten, dass im gesamten Feld der Familienangehörigen als Betreuerinnen und Betreuer diese Gefühle eine Rolle spielen. Verständlich, dass diese Gefühle die Angehörigen zuerst zu kritischen Gesprächspartner machen. Sie haben so manchen voreilig vorgeschlagenen Lösungsweg scheitern sehen. Sie sind der täglichen Mühen der Kommunikation mit ihren Angehörigen ausgesetzt, denen das Erinnerungsvermögen und die Anknüpfungspunkte für ein Gespräch fehlen. Sie haben täglich Anteil an der Randposition, in die unsere Gesellschaft Behinderte schiebt.

Auf der anderen Seite steigen die administrativen Anforderungen, die unser Sozialleistungssystem für dessen Nutzerinnen und Nutzer (und natürlich deren rechtliche Stellvertreter) bereithält: Da müssen Verlängerungsanträge gestellt, Zuzahlungen geleistet und Zuzahlungsquittungen addiert werden. Es müssen Lücken zwischen den Leistungsträgern entdeckt und überwunden werden, frühzeitig Anträge



Bernd Liefänder

ken, dass durch die Abfassung einer Vorsorgevollmacht ein späteres Betreuungsverfahren verhindert werden kann. Wenn schon in guten Tagen – durchaus auch in jungen Jahren – durch eine allgemeine Vollmacht eine Vertrauensperson als Bevollmächtigte bestellt wird, so kann diese später mit dieser Vollmacht handeln.

Zu beachten ist, dass diese Vollmacht für später notwendige Grundstücksgeschäfte durch einen Notar beglaubigt werden muss und dass auch Banken eine einfache schriftliche Vollmacht häufig nicht anerkennen. Ebenso empfehlenswert ist eine notarielle Beglaubigung, wenn wegen Spannungen in der Familie Zweifel an der Be-

gestellt und notfalls Widerspruch eingelegt werden. All dies lastet auf den Familienangehörigen, welche zu ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern bestellt wurden.

.....
Information und Vernetzung

Von den »Professionellen« in psychosozialen Arbeitsfeldern wäre deshalb zu erwarten, dass sie diesen Stress, dem ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer von Familienangehörigen ausgesetzt sind, erkennen und ihm sachgerecht begegnen. Dies sollte durch zeitnahe und kompetente Beratung geschehen. Meist ist ja die Einrichtung der Betreuung durch eine persönliche »Katastrophe« verursacht worden, z. B. einer rapiden Verschlechterung des Gesundheitszustandes eines alten Menschen, der trotz der Einwilligungsunfähigkeit des Menschen umfangreiche medizinische Eingriffe notwendig macht; der Betreuer muss nun von heute auf morgen entscheiden. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer deshalb kurz nach ihrer Einsetzung als rechtliche Vertreter ihrer Angehörigen einen hohen Informationsbedarf haben.

Deshalb einige Empfehlungen:

Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger beim Amtsgericht sollten anlässlich der persönlichen Übergabe der Bestellungsurkunde die einzelnen Aufgabenkreise ausführlich erläutern, damit der Betreuer und die Betreuerin auf ihre Aufgaben, die oft schon in den nächsten Tagen auf sie einstürzen, vorbereitet sind.

Die örtlichen Betreuungsbehörden sollten zusammen mit den Betreuungsvereinen zeitnah eine Einführungsveranstaltung für Betreuerinnen und Betreuer anbieten, damit die Struktur der rechtlichen Stellvertretung, welche die Betreuerinnen und Betreuer jetzt wahrnehmen, ihnen von ihren Rechten und Pflichten her klar wird.

Die Betreuungsvereine sollten kontinuierlichen Fortbildungsangebote für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer vorhalten. Diese können sich sowohl an speziellen Aufgaben der Betreuerinnen und Betreuer (Kontakt zu Ärzten, Einwilligung in Heilbehandlungen, Verwaltung des Vermögens, Rechnungslegung und Berichte ans Amtsgericht) als auch an Zielgruppenbedürfnissen (Umgang mit psychisch kranken Menschen, Umgang mit altersverwirrten Menschen, Umgang mit geistig behinderten Menschen) orientieren.

Die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden sollten ihre Fortbildungsange-

bote mit anderen Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen vernetzen (Alzheimergesellschaft, Lebenshilfe, Selbsthilfegruppen von Angehörigen psychisch Kranker). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Amtsgerichten sollten um diese Vernetzung wissen und bei der Begleitung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer die Unterstützung der Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden in Anspruch nehmen.

Amtsgerichte, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine sollten zur Vermeidung rechtlicher Betreuungen die Verbreitung von Vorsorgevollmachten fördern. Gleichzeitig müsste für die Beratung von Bevollmächtigten ein tragfähiges Netzwerk zwischen Amtsgerichten, Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden entstehen.

.....
Strukturelle Voraussetzungen

Grundgelegt sind all diese Erwartungen und Anforderungen an ein funktionsfähiges Betreuungswesen in den §§ 1896 – 1908 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie sind somit Bundesrecht.

Zur Umsetzung ist allerdings eine geordnete und zielstrebige Tätigkeit der Sozial- und Justizministerien der Länder notwendig, die sich in der Landesgesetzgebung, in gemeinsamen strukturellen Überlegungen (etwa in Form eines runden Tisches auf Landesebene) und in der finanziellen Förderung der hauptberuflichen Gewinnung, Beratung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern durch Betreuungsvereine niederschlagen muss.

Die örtliche Vernetzung zwischen Amtsgerichten, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen müsste unter Einbeziehung der freiberuflich tätigen Betreuer und anderer im Gesundheitswesen tätiger Gruppen in jeder Kommune die Regel sein. Hierzu sind regelmäßige Treffen dieser örtlichen Arbeitsgemeinschaft unbedingt notwendig. Ob dies durch die Landesgesetzgebung geregelt wird (wie dies bisher in sechs Bundesländern der Fall ist), oder ob Anreize zu einer freiwilligen Kooperation geschaffen werden (wie dies im Augenblick in Hessen erprobt wird: www.ReFaB-Hessen.de), mag dahingestellt sein. Eines ist wichtig: Nur in einer erprobten örtlichen Zusammenarbeit lassen sich Familienangehörige als ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer optimal beraten und unterstützen.

Eine wichtige Rolle bei der Begleitung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer spielen zweifelsohne die Betreuungsvereine. Zurzeit sind dies bundesweit

ca. 820 Vereine. Sie sind die Schnittstelle zwischen Professionalität und ehrenamtlichem Engagement im Betreuungswesen. Schon immer haben die Wohlfahrtsverbände ehrenamtliches Engagement gefördert und so sind viele Modelle der Förderung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer aus den Wohlfahrtsverbänden hervorgegangen. Organisatorisch erscheint es ausgesprochen sinnvoll, dass ein direkter Zusammenschluss der Betreuungsvereine in Landesarbeitsgemeinschaften oder Landesinteressengemeinschaften den Austausch der Betreuungsvereine miteinander und die Entwicklung gemeinsamer Standards für die Gewinnung, Beratung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuern fördert.

Durch den Zusammenschluss dieser Landesarbeitsgemeinschaften auf Bundesebene lassen sich diese Fortschritte bei der Unterstützung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer in der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine austauschen und für die Weiterentwicklung des Betreuungsrechts nutzbar machen.

Für das fachliche Gespräch zwischen Amtsgerichten und Betreuungsbehörden, den ehrenamtlichen und freiberuflichen Betreuern sowie Ärzten und anderen sozialen Berufen bietet der Vormundschaftsgerichtstag mit seinen regelmäßig stattfindenden Tagungen ein Forum des Austausches.

.....
Verantwortungsübernahme möglich machen

So spannt sich ein weiter Bogen von den konkreten Bemühungen des einzelnen Betreuers um seinen betreuungsbedürftigen Familienangehörigen bis zu den strukturellen Bemühungen der professionellen Akteure des Betreuungswesens. Es sollte nicht vergessen werden, dass die ehrenamtliche Betreuung eines Familienangehörigen auch ein Segen ist: Der Familienangehörige kann das tun, was ihm zutiefst am Herzen liegt: Verantwortung für sein krankes Familienmitglied übernehmen, tatkräftig dafür sorgen, dass es gut versorgt ist. Dass der Familienangehörige dabei jede Unterstützung erhalten muss, welche ihm Professionelle geben können, sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Es ist zu wünschen, dass so jeder an seiner Stelle zum Wohle des Betreuten arbeitet! ■■■

.....
 Karl-Heinz Zander ist Geschäftsführer des Vormundschaftsgerichtstag e. V.,
 Internet: www.vgt-ev.de